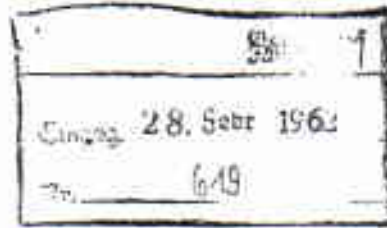


15. Februar 1962

An die
Gemeinde R o t t e n d o r f
Landkreis Würzburg



Betreff: Annahme eines Wappens und Führung einer Fahne
Zum Antrag vom 28.11.1961 Nr.492/57 - 021 - Br

Der Gemeinde Rottendorf wird auf Antrag gemäß Art.4 Abs.1 Satz 2 GO die Zustimmung zur Annahme eines Wappens nach dem vorgelegten Entwurf erteilt. Die Wappenbeschreibung lautet:

"Geteilt; oben in Rot drei silberne Spitzen,
unten in Blau ein goldener Sparren."

Im Dienstsiegel der Gemeinde hat die Umschrift zu lauten: Im oberen Halbbogen "Bayern", im unteren Halbbogen "Gemeinde Rottendorf". Auf § 7 Abs.1 und 2 NHGV-GBez. und Abschn.C Nr.8 ff. NHG-Bek. wird verwiesen. Die Dienstsiegel sind hiernach ausschließlich beim Bayer.Hauptmünzamt in München 22, Hofgraben 4, zu beziehen. Ein Siegelabdruck ist dem Staatsministerium des Innern vorzulegen.

Das Staatsministerium des Innern erteilt ferner gem. Art.4 Abs.1 Satz 2 GO seine Zustimmung zur Führung einer Fahne durch die Gemeinde Rottendorf.

Die Fahne zeigt zwei Streifen in der Farbenfolge Weiß-Rot; sie kann auch mit dem Gemeindewappen geführt werden. Auf Abschn.C Nr.4 Abs.5 NHG-Bek. wird verwiesen.

Die Regierung von Unterfranken, das Landratsamt Würzburg, die Generaldirektion der staatlichen Archive Bayerns in München und das Bayer.Hauptmünzamt in München haben Abdruck dieser Entschliebung erhalten.



i.v.
[Handwritten Signature]
(Junker)
Staatssekretär

Das Wappen der Gemeinde Rottendorf

